Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

XVI. Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit (Tit. XXIV.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

Anfang der Verjährung.

§. 357. „Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der früheren oder der späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat."

XVI.

Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit (Tit. XXIV.).

---

§. 41.

Das Gesetz bedroht nur jene unsittlichen Handlungen mit Strafe, welche ihrer besondern Schädlichkeit und Gemeingefährlichkeit wegen das Einschreiten der Strafgewalt nothwendig machen *).

Hiernach ergeben sich folgende Verbrechen wider die Sittlichkeit:

1. Die Erregung öffentlichen Aergernisses:

a. durch die Verbreitung unzüchtiger Schriften;

b. durch die Ausstellung, beziehungsweise Verbreitung von

---

neuern Gesetzbücher fassen bei Bigamie die Eingehung einer zweiten Ehe in Formen einer Ehe bei dem Bewußtsein des Bestehens der ersten Ehe auf, fordern darnach nicht zur Vollendung Beischlaf, sondern nur die Abschließung der zweiten Ehe mit den nöthigen Formen."

*) Motive §. 92. „Unzüchtige Handlungen, durch welche der Mensch nur die innern Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral überschreitet, ohne die Rechte eines Andern hierdurch zu verletzen, oder öffentliches Aergerniß zu erregen, sind in gegenwärtigem Gesetzbuch mit keiner Strafe bedroht. Selbstbefleckung, der außereheliche freiwillige Beischlaf gehören nicht zum Kreise der bürgerlich oder peinlich strafbaren Handlungen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Bildern oder plastischen Werken, welche unzüchtige Handlungen darstellen;

c. durch die öffentliche Verübung unzüchtiger Handlungen.

(§§. 358 und 359 des Strafgesetzbuchs).

Bei der Beurtheilung der Strafbarkeit unzüchtiger Schriften darf sich der Richter keiner Aengstlichkeit hingeben, wodurch das Gebiet des Strafbaren ungebührlich erweitert würde. Nicht jede Zweideutigkeit, nicht jede frivole Anspielung, nicht jede Darstellung, welche dem gerechten Tadel des strengen Sittenrichters verfällt, kann unter den §. 358 des Strafgesetzbuchs gezogen werden: Die Unzüchtigkeit muß vielmehr eine grobe, das Schamgefühl jedes nicht entarteten Menschen tief verletzende sein. Nur in dieser Eigenschaft wird sie zum öffentlichen Aergerniß gereichen.

Daß als unzüchtig nur jene Handlungen zu bezeichnen sind, welche die Befriedigung oder Anregung der Geschlechtslust zum Ziele haben, sei es auch, daß sie, abgesehen von der öffentlichen Begehung, wodurch allein schon das sittliche Gefühl verletzt wird, nicht als strafbar erscheinen, oder frevelhafte Attentate gegen die Schamhaftigkeit enthalten, demnach überall, wo ein anderes Verhältniß vorliegt, z. B. bei der öffentlichen Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses, dem Baden an ungeeigneten, nicht abgeschlossenen Orten ꝛc. von einer Strafbarkeit nicht die Rede sein könne, ergibt sich schon aus der Betrachtung, daß dergleichen Handlungen an und für sich nichts Sittenwidriges enthalten, wenn sie auch als Verletzung einer beachtenswerthen, wiewohl stets wandelbaren Sitte, das Einschreiten der Polizeibehörde in Anspruch nehmen.

Bei Schriften wird man insbesondere nicht allein auf den Stoff, sondern auch auf die Behandlung und den Zweck der Verbreitung Rücksicht nehmen müssen. Eine den Eltern und Erziehern der Jugend gewidmete Schrift, welche sich mit den Mitteln der Entdeckung und Unterdrückung geheimer Sünden befaßt, könnte hiernach nur in Folge der Art und Weise ihrer Verbreitung als eine strafbare characterisirt werden *).

---

*) Unzüchtige Aeußerungen fallen nicht in die Categorie der Handlungen, welche der §. 359 mit Strafe bedroht.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

2. Die Verführung.

Sie besteht darin, daß man

a. mit Knaben, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, oder mit Mädchen von diesem Alter welche noch nicht manbar sind;

b. mit Knaben und Mädchen von höherm Alter, selbst wenn die Letztern bereits mannbar sind, unzüchtige Handlungen verübt, oder sie zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Subject der Verführung zu b. können nur Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder Personen sein, welchen die mißbrauchte oder verführte Person zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung, oder zum Unterricht anvertraut war (§§. 360 und 362 d. Strafgesetzb.).

Knaben und Mädchen, welche in die Categorie sub a. fallen, können das Verbrechen der Verführung nicht begehen. Die persönlichen Eigenschaften, welche solche Personen im Sinne des Gesetzes zu den Verführten machen, lassen sie weder ältern und geschlechtsreifen Personen, noch Ihresgleichen gegenüber als Verführer betrachten.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Kinder von höherem Alter, in so weit sie mit den sub b. genannten Personen unzüchtige Handlungen verüben. Das Opfer einer verbrecherischen Handlung (das mißhandelte Kind) kann nicht zu gleicher Zeit Gegenstand des gesetzlichen Schutzes und der Strafe sein.

Begehen diese Personen höheren Alters jedoch Unzucht mit andern Personen, so hängt die Zurechnung von dem Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 79 ab.

Was nun die Handlung selbst betrifft, in welcher (abgesehen von dem Subject und Object) das Wesen des Verbrechens besteht, so spricht das Gesetz im Allgemeinen von „Unzucht," „unzüchtigen Handlungen." Es ist daher weder der Beischlaf (mit Ausnahme des Falles 2 a., wo die Handlung in das Verbrechen der Nothzucht — und des Falles sub 2 b., wo sie, wenn Eltern den Beischlaf verüben, in das Verbrechen der Blutschande übergeht, ferner in dem weitern unten sub 6 b. erwähnten Falle, wo sie das specielle Verbrechen des unerlaubten Beischlafs begründet), noch die widernatürliche Unzucht, in so weit sie ihrer Art nach nicht unter den §. 371 fällt, von dem Begriffe der Verführung ausgeschlossen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Mit der Verübung einer unzüchtigen, auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten Handlung, beziehungsweise der Verleitung zu einer solchen, ist das Verbrechen vollendet, ohne daß es der wirklichen Befriedigung der Geschlechtslust oder der Vereinigung der Geschlechstheile bedarf.

3. Die Kuppelei.

§. 363. „Wer gewerbmäßig die Unzucht Andere befördert oder erleichtert, sei es durch „Gewährung der Gelegenheit, oder durch „Zuführen, oder andere Vermittelung ꝛc."

Auch das Zuführen von Lustdirnen, so fern solches gewerbmäßig betrieben wird, unterliegt nach dem deutlichen Wortlaut des Gesetzes der Strafe der Kuppelei. Da jedoch dieses Vergehen nur auf Antrag der Polizeibehörde verfolgt wird, mag da, wo die Polizei das nicht unter das Strafgesetz gestellte Gewerbe der Lustdirnen aufkommen läßt, die Bestrafung dieser Art von Kuppelei zu den seltenen Erscheinungen gehören.

4. Die Verkuppelung.

§. 364. „Der Mann, welcher die Unzucht seiner „Ehefrau, der Eltern- oder Großeltern-„theil, welcher die Unzucht der Tochter oder „Enkelin, und eben so der Aufseher oder „Erzieher, welcher die Unzucht einer von „ihm zur Aufsicht oder Erziehung anvertrauten Person um eines Vortheils willen „befördert oder erleichtert ꝛc."

5. Die Blutschande —

ein Verbrechen, dessen Umfang nach dem gemeinen Recht *) nicht leicht zu bestimmen war, beschränkt sich nach unserm Gesetzbuch auf den ehelichen oder außerehelichen Beischlaf zwischen

a. den Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln,

b. Stieseltern (oder Großeltern) mit ihren Stiefkindern oder Enkeln, gleichviel, ob die Ehe mit dem leiblichen

---

*) Abegg, Beiträge zu der Lehre von dem Verbrechen des Incestes im Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1846. 1. St., S. 1 u. f.

Luden, über die Blutschande — in Weiske's Rechtslexicon. 2r Bd. S. 237—243.

Eltern- oder Großelterntheil noch besteht, oder ob sie nicht mehr besteht; sodann

c. zwischen leiblichen, vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern;

d. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, und nach Auflösung derselben.

Die Bestrafung der Kinder (beziehungsweise Enkel) zu a und b. ist an die Voraussetzung geknüpft:

„in so fern sie bereits das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben" (§§. 365, 366 und 367 d. Strafgesetzb.).

Unter den Stiefkindern und Enkeln sind nicht allein die ehelichen, sondern auch die natürlichen zu verstehen, so wie es überhaupt bei diesem Verbrechen als gleichgültig erscheint, ob die Verwandtschaft aus einer rechtmäßigen, oder aus einer unerlaubten, oder nichtigen Ehe, oder aus einem außerehelichen Beischlaf hervorgegangen ist *).

Sie gilt, wie alle Vergehen, zu deren Thatbestand der gesetzwidrige Beischlaf gehört, für vollendet:

„wenn aus den Umständen hervorgeht, daß „eine Vereinigung der Geschlechtstheile „statt gefunden hat (§. 372 d. Strafgesetzb.),

und wird nicht selten in Concurrenz mit andern schweren Verbrechen (Schwächung, Entführung, Ehebruch) auftreten."

6. Der unerlaubte Beischlaf **).

Dieses Verbrechens machen sich theilhaftig:

a. Pfleg- und Adoptiveltern wegen Beischlafes mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde.

b. Vormünder oder Personen, welchen das Kind zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder Unterricht übergeben wurde, wegen Beischlafs mit dem ihnen anvertrauten Kinde (§. 368 d. Strafgesetzb.),

---

*) Thilo a. a. O. Note zu §§. 365 und 366.

**) Was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt; was es verbietet, unerlaubt. Die hier mit Strafe bedrohte Handlung theilt also das Epithet: „unerlaubt," welches überhaupt allen Verbrechen ohne Ausnahme zukömmt, mit der Blutschande, und es dürfte darum die Wahl dieses Wortes zur Bezeichnung der in Frage stehenden Verbrechen, so wie zur Unterscheidung derselben von den übrigen mit Strafe bedrohten fleischlichen Vergehen nicht zu billigen sein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

„in so fern das Kind oder eine solche Person das vier-
„zehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbar
„ist. (Man vergl. den §. 336, Absatz 2.) *).

c. Lustdirnen, welche

α. sich preis geben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, oder

β. auf Straßen oder andern öffentlichen Orten sich Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen —
„wenn sie" (in diesem Falle) „vorher schon zwei oder
„mehrere Male polizeilich bestraft worden sind" (§§. 369 und 370 das.).

Ist die Person, welche auf Straßen ꝛc. die Gelegenheit aufsucht, mit der Lustseuche behaftet, und gibt sie sich in diesem Zustande preis, oder verübt sie die Unzucht an öffentlichen Orten, so entsteht ein Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen, welches eine Erhöhung der Strafe zur Folge hat (§. 170 u. f. d. Strafgetzb.).

7. Die widernatürliche Unzucht (Sodomie).

§. 371. „Widernatürliche Unzucht, in so fern
„nicht einer der im §. 360 (Verführung) be-
„zeichneten Fälle vorhanden ist, soll — und
„wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Person
„angewendet wurde ꝛc."

Unter Sodomie (widernatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes) begreift man:

a. den Beischlaf zwischen Personen desselben Geschlechts;

b. die Bestialität;

c. die Selbstbefleckung **).

*) Dieses Verbrechen unterscheidet sich von der Verführung (siehe oben 2 a. und b.) dadurch, daß das Gesetz hier von der Verführung — Verleitung zur Unzucht — welche dort das Hauptmoment der Strafbarkeit bildet, Umgang nimmt, und zum Thatbestand den freiwilligen und naturgemäßen Beischlaf fordert, während es bei 2 b. die Verführung voraussetzt, und unzüchtige Handlungen überhaupt in den Thatbestand aufnimmt; beide (nämlich 2 b, und 6 a. und b.) unterscheiden sich hinwieder von 2 a. dadurch, daß sie nicht nur ein Vergehen wider die Sittlichkeit, sondern daneben die strafbare Verletzung einer besondern Rechtspflicht enthalten.

**) Der widernatürliche Beischlaf des Mannes mit einem Weibe (Sod. praepost. cum feminis) und die widernatürliche Unzucht mittelst lebloser Gegenstände, welche man weiter noch anführt, scheinen bloße Species der Selbstbefleckung zu sein.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Obschon unser Gesetzbuch, gleich den Gesetzbüchern von Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Hessen-Darmstadt ꝛc. die widernatürliche Unzucht in der allgemeinsten Fassung mit Strafe bedroht hat, kann man doch nicht annehmen, daß der Gesetzgeber dem Begriffe dieses Verbrechens eine der Doctrin und Praxis des ältern gemeinen deutschen Rechts *) fremde Ausdehnung habe geben wollen. Es geht vielmehr aus den Motiven und aus den Vorschlägen der Commission der zweiten Kammer zu dem §. 330 des Entwurfs, ferner aus den bei verschiedenen Anlässen von Seite der gesetzgeberischen Factoren manifestirten Absicht, an den Grundideen des gemeinen Rechts sich festzuhalten, die Ueberzeugung hervor, daß er nur die Päderastie (Beischlaf zwischen zwei Personen männlichen Geschlechts) und Bestialität (Beischlaf mit Thieren) in's Auge faßte. Man wird um so weniger Anstand nehmen, den gesetzlichen Begriff auf diese beiden Fälle zu beschränken, da sie wirklich die einzigen Arten der widernatürlichen Unzucht ausmachen, welche in unsern Criminaltabellen zum Vorschein kommen und die Aufmerksamkeit unseres Gesetzgebers in Anspruch zu nehmen geeignet waren, der Richter überdies in Erwägung der Nachtheile, welche durch dergleichen scandalöse, die Kenntniß dieser Verbrechen verbreitende Untersuchungen für die öffentliche Sittlichkeit erwachsen, nur in Fällen, wo durch die Verübung bereits öffentliches Aergerniß gegeben wurde, ernstlich einzuschreiten geneigt ist **).

Sämmtliche, in diesem Titel aufgeführte Verbrechen schließen die Culpa aus.

Die strafrechtliche Verfolgung derselben geschieht: zu 1, 3 und 6 a. und b. auf Antrag der Polizeibehörde; zu 2 a. in so fern die That nicht unter Umständen verübt wurde, welche die Erregung öffentlichen Aergernisses zur Folge hatten, nur auf die von dem Kinde selbst oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige (§§. 359, 361, 363, 369 und 370 d. Strafgesetzb.).

---

*) Die Carolina hat wirklich in Art. 116 nur für die sub a. und b. gedachten Arten ihre Strafbestimmung gegeben.

**) Motive zu §. 330 des Entwurfs S. 92, 94 und 95.

Feuerbach a. a. O. Note 2 des Herausgebers zu §§. 467 und 468, 3. Note des Herausgebers.

Tittmann a. a. O. III. S. 530 und 631.